



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Niedersächsische Landesbehörde für Straßen-
bau und Verkehr
-Geschäftsbereich Hannover
z. Hd. Herrn Meng
Dorfstraße 17 – 19
30519 Hannover

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Baurecht und Fachaufsicht
Dienstgebäude	Höltyst. 17
Ansprechpartner	Herr Weisker
Mein Zeichen	63.01/B 65 – 5/5
Durchwahl	(0511) 616-22790
Telefax	(0511) 616-1123878
E-Mail	63.01.Planfeststellung @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 15.07.2021

Verzicht auf Planfeststellungsverfahren/Plangenehmigung gemäß § 17 ff. FStrG i.V.m. § 74 VII VwVfG

Ihr Antrag vom 09.07.2021 zum Zeichen 22-2211/31037-215932-B 65
Baumaßnahme:

B 65 – Erneuerung der OD Ditterke (Abschnitt 700 / 710, Station 2385 / 0268)

Anlage: 1. Ausfertigung der Unterlagen zum Planverzicht

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Meng,

das obengenannte Bauvorhaben kann ohne vorherige Planfeststellung oder Plangenehmigung durchgeführt werden.

Grundlage dieser Entscheidung ist der o.g. Antrag mit folgenden Unterlagen:

- Vereinbarung mit der Stadt Gehrden vom 11.11.2020
- Erläuterungsbericht vom 17.08.2020
- Übersichtplan im Maßstab 1:10.000 vom 09.07.2021
- Lageplan im Maßstab 1:250 vom 17.08.2020 – 3 Blatt –
- Höhenplan im Maßstab 1:500/50 vom 17.08.2020 – 3 Blatt –
- Lageplan Entwässerung im Maßstab 1:250 vom 17.08.2020 – 3 Blatt –
- Regelquerschnitt im Maßstab 1:50 vom 17.08.2020
- Querprofile im Maßstab 1:100 vom 17.08.2020 – 12 Blatt
- Leitungsplan im Maßstab 1:250 vom 17.08.2020 – 3 Blatt –
- Markierungsplan im Maßstab 1:250 vom 17.08.2020 – 3 Blatt -

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 17
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



Hinweise:

1. Die gegenüber den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Zusagen sind einzuhalten.
2. Hinsichtlich aller Erdarbeiten wird auf die Bestimmungen des NDSchG hingewiesen. Im Zuge der Baumaßnahme auftretende archäologische Funde und Befunde sind meldepflichtig (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG).

Begründung:

Bei der Maßnahme handelt es sich um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung.

Für das Vorhaben muss keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

durchgeführt werden.

- Andere öffentliche Belange sind nicht berührt.
- Die Träger öffentlicher Belange haben der Maßnahme zugestimmt.
- Erforderliche behördliche Entscheidungen liegen vor und stehen dem Plan nicht entgegen.
- Rechte anderer werden nicht beeinflusst.
- Mit den vom Plan Betroffenen ist eine wirksame Vereinbarung getroffen worden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



(Weisker)